



## **BESCHLUSS B-155/2022**

### **5. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Chemnitz (Entwässerungssatzung)**

Gremium: Stadtrat

23.11.2022

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz beschließt die 5. Satzung zur Änderung Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Chemnitz (Entwässerungssatzung) wie folgt:

#### **5. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Chemnitz (Entwässerungssatzung) vom**

Auf Grund des § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 144) und der §§ 4, 14, 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 134) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05.04.2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 23. November 2022 mit Beschluss Nr. B-155/2022 beschlossen, die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Chemnitz (Entwässerungssatzung) vom 20.10.2010, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Chemnitz (Entwässerungssatzung) vom 27. Oktober 2020, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 46 vom 13. November 2020, wie folgt zu ändern:

#### **§ 1 (Änderungsbestimmungen)**

1. Der § 2 Nr. 5 lit. c) (Öffentliche Abwasseranlagen) wird neu gefasst:

„c) die Anlagen und Einrichtungen, die nicht durch die Stadt selbst, sondern von Dritten hergestellt wurden, wenn die Stadt diese Anlagen und Einrichtungen in ihr Eigentum übernimmt oder die Anlagen gewidmet wurden und der Eigentümer der Anlage dieser Widmung zugestimmt hat.“

2. In § 2 Nr. 12 wird der erste Spiegelstrich neu gefasst:

„- Grundstücksentwässerungsleitungen sind grundsätzlich die Verbindungsleitungen auf dem Grundstück bis zur öffentlichen Abwasseranlage. Zu den Grundstücksentwässerungsleitungen gehören insbesondere auch Grundleitungen (unzugängliche, auf dem Grundstück im Erdreich oder Baukörper verlegte Leitungen) und Sammelleitungen (frei verlegt liegende Leitungen, die das Abwasser aus Fall- und Anschlussleitungen sammeln).“

3. In § 2 Nr. 12 (Grundstücksentwässerungsleitungen) wird ein dritter Spiegelstrich neu eingefügt:

„- Grundstücksentwässerungsleitungen, die außerhalb des Grundstücks liegen, jedoch der Grundstücksentwässerung funktional zugehörig sind (bspw. Regenfallrohre in öffentlichen Fußwegen), sind Teil der Grundstücksentwässerungsanlage des jeweiligen Grundstücks.“

4. In § 2 wird eine Nummer 13a. neu eingefügt:

„13a. Übergabestelle

Übergabestelle ist der Übergabepunkt des Abwassers von der Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage. Verläuft die öffentliche Abwasseranlage in einer nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Fläche, ist der Übergabepunkt direkt an der öffentlichen Abwasseranlage.“

5. Der § 2 Nr. 14 (Grundstück) wird neu gefasst:

„14. Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere Grundstücke in diesem Sinne gelten dann ausnahmsweise als ein Grundstück, wenn diese nur im Zusammenhang bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind und Eigentümeridentität besteht.“

6. Der § 8 Abs (3) Satz 3 wird neu gefasst:

„Dies gilt auch, soweit Grundstücksentwässerungsanlagen auf Garten-, Freizeit- oder Wochenendgrundstücken betrieben werden.“

7. Der § 9 Abs. (4) Nr. 2 (Genehmigungen) wird neu gefasst:

„2. ein aktueller Entwässerungsplan von den Anfallstellen bis zur Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen im Maßstab 1 : 100 oder 1 : 250 mit Darstellung bestehender oder geplanter Bauwerke und der Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser für das gesamte Grundstück mit Angaben zu Deckel- und Sohlhöhen der Grundstücksentwässerungsanlagen,“

8. Der § 9 Abs. (4) Nr. 7 (Genehmigungen) wird neu eingefügt:

„7. einen Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100, soweit das Grundstück eine abflusswirksame Fläche über 800 m<sup>2</sup> aufweist.“

9. In § 11 Abs. (2) (Herstellung des Anschlusses und Außerbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen) wird ein Satz 2 neu eingefügt:

„Das abgeleitete Abwasser gilt ab der Übergabestelle als vom ESC übernommen.“

10. Der § 11 Abs. (4a) (Herstellung des Anschlusses und Außerbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen) wird neu eingefügt:

„(4a) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind auf dem Grundstück in Schmutz- und Niederschlagswasser zu trennen. Soweit das Gebiet in einem Mischsystem entwässert, erfolgt die Zusammenführung der beiden Grundstücksentwässerungsanlagen an der Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks an einer technisch geeigneten Einrichtung (Einsteigschacht, Revisionsöffnung o. Ä.) unmittelbar vor der Einleitung in den Mischwasserkanal.“

11. Der § 14 Abs. (7) (Betrieb von Kleinkläranlagen sowie Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes aus abflusslosen Gruben sowie Sanitärcontainern) wird neu gefasst:

„(7) Bei Planung und Projektierung von Neubau-, Rekonstruktions-, Sanierungs- und Änderungsmaßnahmen für Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 2 Nr. 18 bis 20 ist die Stellungnahme des ESC einzuholen.“

12. Der § 24 Abs. (1) Nr. 20a (Ordnungswidrigkeiten) wird neu eingefügt:

„20a. § 11 Abs. (4a) auf dem Grundstück die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Schmutz- und Niederschlagswasser trennt,“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Chemnitz,

Sven Schulze  
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)